

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Excalibur, abgekürzt BdP Stamm Excalibur, im Weiteren nur Stamm genannt.
- (2) Der Sitz des Stammes ist Langenzenn.
- (3) Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des BdP. Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

§2 Selbstverständnis des Stammes

- (1) Der Stamm ist ein in der Jugenderziehung und Jugendpflege tätiger Verein. Er will junge Menschen, gleich welcher Herkunft, Nationalität und Religion, ansprechen. Der Stamm ist frei von konfessioneller und parteipolitischer Bindung. Seine Erziehungsarbeit hat ihre Grundlagen in den Erfahrungen und Erkenntnissen Baden-Powells, in die Sprache unserer Zeit übersetzt.

§3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen eines demokratischen Staates.

*

Das Gendersternchen soll mit seinen Strahlen symbolisch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten hinweisen, die jenseits der Zwei-Genderung in männlich und weiblich existieren. Die Schreibweise mit dem Sternchen meint demnach die männliche sowie weibliche Form und darüber hinaus all jene Menschen, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zugehörig fühlen. Die Genderung mit dem Gendersternchen kommt nur bei Personenbezeichnungen zum Einsatz. In Wörtern, die zwar Personengruppen beinhalten, allerdings nicht direkt Personen mit einem Geschlecht bezeichnen, wird auf das Gendersternchen verzichtet.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.



- (4) Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
- (2) Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter*in (bei mehreren Vertretern*innen von allen) unterschrieben werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet in erster Linie die Stammesführung. Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet im Weiteren auch der Bundesvorstand des BdP. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stamm ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit oder Tod.
- (2) Der Austritt ist, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres, in Textform bis zum 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres zu erklären und muss bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Geht die Abmeldung später ein, ist der Beitrag für das, dem laufenden Kalenderjahr folgende Jahr, noch fällig. Härtefälle, wie Umzug, Krankheiten..., werden nach Rücksprache mit der Stammesführung gesondert behandelt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied:
 - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.



- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- (4) Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (5) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP, des BdP Bayern und des Stammes gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrag gilt Abs.2 entsprechend.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Stammesversammlung (Stammesthing)
 - Stammesführung
 - Stammesrat
- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§8 Stammesversammlung

- (1) Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Vereins Sitz, Antrags- und Stimmrecht.



- (3) Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 3 S. 3-4 einzuberufen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die die Stammesversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von §7 Abs. 5 S.1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer*in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (7) Aufgaben der Stammesversammlung sind:
 - Beschlussfassung über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks. Wahl der Stammesführung.
 - Selbständige Regelung der Belange des Stammes im Rahmen dieser Satzung.
 - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer*innen
 - Wahl der Landesdelegierten nach der Landeswahlordnung.
 - Bestimmung der Höhe des Beitragsanteils des Stammes.
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Entlastung der Stammesführung
 - Beschlüsse und Änderungen der Stammesatzung
 - Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (8) Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
 - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
 - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - zur Änderung der satzungsgemäßen Ordnung
 - zum Beschluss der Satzung
 - zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrags
- (9) Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.
- (10) Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.
- (11) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung.



§9 Stammesführung

- (1) Die Stammesführung besteht aus
 - einem/einer oder zwei Stammesführer*innen
 - einem/einer oder mehreren stellvertretenden Stammesführer*innen
 - einem/einer Stammeschatzmeister*in
- (2) Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführers*innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer*innen. Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag des/der Stammesführers*innen als angenommen.
- (3) Die Stammesführung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (4) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (5) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (6) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs.2 BGB ist jedes Mitglied der Stammesführung allein berechtigt.
- (7) Die Stammesführung vertritt den Stamm im Kreisjugendring oder bestimmt hierfür einen/eine Vertreter*in.
- (8) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.

§10 Stammesrat

- (1) Der Stammesrat setzt sich aus der Stammesführung und allen Gruppenführer zusammen.
- (2) Aufgaben des Stammesrates:
 - Abstimmung der Termine
 - Planung der Stammes- und Sommerlager, sowie sämtlicher Stammesaktionen
 - Informieren über das Geschehen in den einzelnen Gruppen
 - Beratung der eingebrachten Vorschläge
 - Bestätigung der Wahl der Sippenführer, welche von diesen gewählt wurden
 - Wahl der Gruppenführer der Wölflingsstufe bei Gründung neuer Gruppen dieser Altersstufe.



- (3) Der Schatzmeister informiert den Stammesrat halbjährlich über die finanzielle Situation des Stammes.

§11 Wahlen

- (1) Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
- (2) Kandidaten*innen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (3) Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
- (4) Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes, vorbehaltlich §7 Abs.2.
- (6) Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.

§12 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen.
- (2) Sofern die Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren*innen bestimmt.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch das Stammesthing des Pfadfinderstammes Excalibur in Kraft.

Langenzenn, den

Datum

1. Stammesführer

stellv. Stammesführer

stellv. Stammesführer

Protokollführer